

Geschäftsordnung
des
Akademischen Senats
(Fassung vom 07.04.2022)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Anträge zur Tagesordnung
- § 6 Bekanntgabe der Tagesordnung
- § 7 Rückkommensanträge
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Rederecht
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Sitzungsdauer
- § 12 Beratung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Abstimmung
- § 15 Zwei Lesungen
- § 16 Unterbrechung von Sitzungen
- § 17 Niederschrift
- § 18 Ausschüsse
- § 19 Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 20 Wahl der Ausschussmitglieder
- § 21 Verfahren in den Ausschüssen
- § 22 Fortführung der Ausschusstätigkeit
- § 23 Auslegung
- § 24 Abweichungen
- § 25 Inkrafttreten

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Akademischen Senats der Universität Hamburg. Der Akademische Senat ist das höchste, demokratisch gewählte Selbstverwaltungsorgan der Universität. Seine Mitglieder repräsentieren die Statusgruppen der Universität.

Die Geschäftsordnung reflektiert die Ansprüche des Akademischen Senats an sich selbst: Kritische Prüfung, sorgfältige Abwägung der Argumente, sowie fundierte Meinungsbildung als Grundlage seiner Entscheidungen. Von besonderer Bedeutung ist das Ziel einer selbstbewussten, unabhängigen und einheitlichen Universität.

§ 1

Vorsitz

Den Vorsitz im Akademischen Senat und dessen Geschäfte führt die Präsidentin oder der Präsident. Den stellvertretenden Vorsitz führt ein anderes Präsidiumsmitglied gemäß der Geschäftsordnung des Präsidiums. Sind die Präsidiumsmitglieder am Vorsitz verhindert, vertritt sie die oder der jeweils dienstälteste dem Akademischen Senat angehörende Professorin oder Professor.

§ 2

Einberufung

Der Akademische Senat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder von mindestens drei Mitgliedergruppen dies verlangen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Senatsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter abgesandt werden. Für Sitzungstermine, die der Akademische Senat beschlossen hat, bedarf es keiner gesonderten Einladung.

§ 3

Beschlussfähigkeit

(1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Senatsmitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer an bzw. ab.

(3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt die oder der Vorsitzende durch Auszählen fest, dass der Akademische Senat nicht beschlussfähig ist, hebt sie oder er die Sitzung sofort auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

§ 4

Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Sie muss spätestens drei Tage vor der Sitzung abgesandt werden.

Bei Sitzungen, deren Termin zuvor feststeht, sind Anträge, die spätestens 15 Tage vor der Sitzung eingehen, zu berücksichtigen, sofern der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des Gremiums gehört.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Anträge und Vorlagen ohne vorherige Befassung des Akademischen Senats zunächst an die zuständigen Senatsausschüsse, die Fakultäten oder an die Universitätsverwaltung verweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ausdrücklich die sofortige Befassung des Akademischen Senats beantragt. Über Angelegenheiten, die er den Senatsausschüssen oder der Universitätsverwaltung überwiesen hat, unterrichtet die oder der Vorsitzende zeitgleich den Akademischen Senat.

(3) Der Akademische Senat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Er kann sie aufgrund der Tagesordnungspunkte "Mitteilungen" (§ 10 Abs. 3) und "Fragen an das Präsidium" (§ 10 Abs. 4) ergänzen. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht verhandelt.

§ 5

Anträge zur Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden von den Mitgliedern des Akademischen Senats, von den Senatsausschüssen, von den Dekaninnen und Dekanen, von den Leiterinnen und Leitern der fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie keiner Fakultät zugeordnet sind und vom Allgemeinen Studierendenausschuss.

Die Anträge sind beschlussreif abgefasst, mit einer Begründung und gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen versehen vorzulegen.

(2) Anträge zur Tagesordnung können noch bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden. Über Anträge, die nicht auf der versandten Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn der Akademische Senat dies beschließt; vor der Beschlussfassung kann in je einem Redebeitrag dafür oder dagegen gesprochen werden. Beschlüsse über Anträge, die bei Absendung der Tagesordnung noch nicht vorlagen, können jedoch nicht gefasst werden, wenn mindestens vier Senatsmitglieder widersprechen.

(3) Anträge, die aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ und „Fragen an das Präsidium“ eingebracht werden, bedürfen nicht der Schriftform.

§ 6

Bekanntgabe der Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung ist - zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen, soweit sie die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Gegenstände betreffen - den Dekaninnen und Dekanen, den Leiterinnen und Leitern der fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen und dem Allgemeinen Studierendenausschuss zu übersenden.

(2) Sie ist in der Universität und im Internet bekannt zu machen.

§ 7

Rückkommensanträge

Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen des Akademischen Senats werden in die Tagesordnung nur dann aufgenommen, wenn

1. die oder der Vorsitzende des Akademischen Senats oder alle einer Gruppe angehörenden Senatsmitglieder, bei Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder ein Viertel der gesetzmäßigen Mitglieder des Akademischen Senats den Tagesordnungspunkt beantragen, und
2. der Antrag mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Akademischen Senats zugegangen ist.

Dies gilt nicht für Rückkommensanträge innerhalb desselben Tagesordnungspunktes.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Akademischen Senats sind nach Maßgabe vorhandener Plätze universitätsöffentlich. Die oder der Vorsitzende oder der Akademische Senat können weitere Personen zulassen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

(3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen sind gemäß § 98 Abs. 2 HmbHG in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(4) Die stellvertretenden Senatsmitglieder können auch an dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

§ 9

Rederecht

- (1) Rederecht haben die Mitglieder des Akademischen Senats nach Maßgabe der Worterteilung.
- (2) Die Dekaninnen und Dekane oder von den Fakultäten legitimierte Beauftragte haben Rederecht zu allen Fragen, die sich auf ihre Fakultät beziehen. Das gleiche gilt für die Leiterinnen und Leitern der fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen in Angelegenheiten ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen sowie für die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Einzelnen Personen, die nicht Mitglieder des Akademischen Senats sind, kann von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds des Akademischen Senats Rederecht erteilt werden. Dabei ist hinsichtlich deren Anzahl und Dauer mit Blick auf die für den Tagesordnungspunkt insgesamt vorgesehene Verhandlungsdauer die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 10

Sitzungsverlauf

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit der Niederschrift zuzusenden.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die oder den Vorsitzenden soll zunächst in öffentlicher Sitzung verhandelt werden.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident soll über laufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Senats lediglich mitzuteilen sind, in regelmäßigen Abständen berichten. Hierzu gehören insbesondere die Sitzungen der Universitätskammer.
- (4) Es können Anfragen an das Präsidium gerichtet werden. Dieser Tagesordnungspunkt dauert 20 Minuten und kann nur einmal um 10 Minuten verlängert werden. Anfragen allgemeiner Art sollen spätestens einen Tag vor der Sitzung des Akademischen Senats schriftlich oder fernmündlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die oder der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt.
- (6) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich vorzulegen oder zu Protokoll zu geben.

§ 11

Sitzungsdauer

- (1) In der Regel beginnen die Sitzungen des Akademischen Senats um 14.15 Uhr und enden um 18.00 Uhr.
- (2) Der Akademische Senat kann in der jeweiligen Sitzung eine einmalige Verlängerung um längstens zwei Stunden beschließen und dabei festlegen, welche Tagesordnungspunkte wegen besonderer Dringlichkeit noch in dieser Zeit behandelt werden sollen.

§ 12

Beratung

- (1) Der Akademische Senat kann jederzeit die gemeinsame Beratung verschiedener Tagesordnungspunkte beschließen.
- (2) Die Senatsmitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes bei der oder dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in eine Redeliste aufgenommen.

(3) Bei Anträgen auf Beschlussfassung, die während der Beratung eingereicht werden, kann die oder der Vorsitzende eine schriftliche Fassung verlangen.

(4) Die Redezeit ist in der Regel auf 5 Minuten beschränkt. Die Redezeit kann durch die oder den Vorsitzenden bzw. auf Antrag eines Senatsmitglieds auf 3 Minuten beschränkt werden, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird dem von einem Senatsmitglied widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.

(4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 14

Abstimmung

(1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil desselben eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Akademische Senat Schluss der Beratung beschlossen hat.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge erledigt. Der Wortlaut der Anträge über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Akademische Senat.

(3) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen.

(4) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Der Akademische Senat kann auf Antrag geheime oder namentliche Abstimmung beschließen. Bei der namentlichen Abstimmung verliest die Schriftführerin oder der Schriftführer die Namen der Senatsmitglieder, die dann jeweils mit "ja", "nein" oder "Enthaltung" abstimmen. Dies wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in die Namensliste eingetragen.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so findet eine Gegenprobe statt.

(6) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Das gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.

§ 15

Zwei Lesungen

Der Akademische Senat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten. Sie endet mit einem Verfahrensbeschluss (z. B. Überweisung an einen Ausschuss, sofortige Durchführung oder Vertagung der zweiten Lesung).

§ 16

Unterbrechung von Sitzungen, Störungen, Sach- und Ordnungsruf

- (1) Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, können von der/dem Vorsitzenden zur Sache verwiesen werden. Verletzt ein Senatsmitglied oder ein/e Teilnehmer/in mit Antrags- oder Rederecht die Geschäftsordnung, kann die betreffende Person zur Ordnung gerufen werden. Der Ordnungsruf oder der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redner/innen nicht behandelt werden.
- (2) Ist ein/e Redner/in zweimal bei Behandlung desselben Gegenstandes zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufs hingewiesen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende beim dritten Ruf das Wort entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht mehr erteilen.
- (3) Bei Störungen kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Akademischen Senats den oder die Störende(n) oder die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung kurzzeitig unterbrechen.
- (5) Umstände, die den Fortgang der Sitzung in Frage stellen, geben der oder dem Vorsitzenden das Recht, die Sitzung zu unterbrechen oder abbrechen. Im Falle der Unterbrechung kann sie/er entscheiden, dass die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nichtöffentlich weitergeführt bzw. stattfinden wird. Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Platz; die Sitzung ist sodann unterbrochen oder abgebrochen.

§ 17

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Akademischen Senats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der schriftlich eingereichten Fragen an das Präsidium und deren Beantwortung dem Sinngehalt nach enthalten. Sie kann den Gang der Verhandlungen und Beiträge einzelner Rednerinnen und Redner unter Namensnennung wiedergeben.
- (2) Die Sitzungen des Akademischen Senats werden auf Tonträger aufgenommen. Die Tonaufnahmen werden mindestens bis zur Genehmigung der Niederschrift aufbewahrt.
- (3) Jedes anwesende Senatsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Als persönliche Erklärung sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin oder des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden. Eine abweichende Meinung kann auch nach der Abstimmung in einer Personalangelegenheit erklärt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass das Senatsmitglied ihre oder seine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung der Schriftführerin oder dem Schriftführer schriftlich überreicht. Eine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung muss in diesem Fall innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes angekündigt und spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages nach der Sitzung in schriftlicher Form bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer eingegangen sein; sie wird der Niederschrift über die Sitzung ein- bzw. beigefügt, in welcher der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wurde.
- (5) Die Niederschrift wird von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer angefertigt, den die oder der Vorsitzende bestimmt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.
- (6) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Akademischen Senats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern übersandt. Sie wird mit Ausnahme des in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Teils auch den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten, den Leiterinnen und Leitern der fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen und dem Allgemeinen Studierendenausschuss übersandt.

§ 18

Ausschüsse

(1) Als ständige Ausschüsse setzt der Akademische Senat folgende Ausschüsse ein:

- Ausschuss für Planung und Haushalt,
- Ausschuss für Lehre und Studium,
- Ausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- Ausschuss für Gleichstellung
- Bauausschuss.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse setzt der Akademische Senat nach Bedarf weitere Ausschüsse ein. Der Akademische Senat kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen. In diesem Fall müssen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben befassen. Bei einer vorherzusehenden Aufgabenüberschneidung bestimmt der Akademische Senat einen federführenden Ausschuss.

(4) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben verpflichtet.

§ 19

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse des Akademischen Senats werden in der Regel in folgender

Zusammensetzung eingesetzt:

- vier Vertreter/innen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des akademischen Personals,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Technischen- und Verwaltungspersonals.

(2) Der Ausschuss für Lehre und Studium wird drittelparitätisch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Studierenden und des akademischen Personals besetzt; das TVP erhält einen Sitz.

§ 20

Wahl der Ausschussmitglieder

(1) Der Akademische Senat wählt die Mitglieder der Ausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und eine Person für den kommissarischen Vorsitz, die die erste Sitzung des Ausschusses unverzüglich einberuft; § 21 Absatz 4 bleibt unberührt. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Akademischen Senat angehören. Die Wahl der Gruppenvertreterinnen und -vertreter bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder der betreffenden Gruppe.

(2) Die Wahl von Ausschussmitgliedern und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt aufgrund eines Vorschlags der jeweiligen Gruppen im Akademischen Senat.

(3) Die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist erst dann gültig, wenn das betreffende Ausschussmitglied gewählt worden ist. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt die Aufgabe des Mitglieds auch bei vorzeitiger Beendigung des Mandats des Mitglieds bis zur Nachwahl eines neuen Mitglieds wahr.

§ 21

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Auf die Verhandlungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind hochschulöffentlich. Die Mitglieder des Akademischen Senats und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind befugt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, außerdem in der Regel eine Person für den stellvertretenden Vorsitz und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die oder der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Wahl der oder dem Vorsitzenden des Akademischen Senats alsbald mit. Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führt jeweils ein Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht nach Maßgabe der Geschäftsverteilung im Präsidium. In diesen Fällen wird anstatt der oder des stellvertretenden Vorsitzenden eine geschäftsführende Vorsitzende oder ein geschäftsführender Vorsitzender aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Den Vorsitz im Ausschuss für Gleichstellung führt die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht.
- (4) Die oder der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein und leitet die Sitzung. Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Niederschrift. Sie ist von der schrifführenden Person und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Akademischen Senats zugänglich zu machen.
- (5) Die Ausschüsse können Sachverständige und Auskunftspersonen einladen.
- (6) Für den Fall, dass der Akademische Senat Anträge, Vorlagen oder Berichte eines Ausschusses als Tagesordnungspunkt behandelt, bestellt der Ausschuss eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler. Über Minderheitenvoten ist dem Akademischen Senat zu berichten.

§ 22

Fortführung der Ausschusstätigkeit

Kann eine Neuwahl der Ausschussmitglieder nicht in der ersten Sitzung eines neu gewählten oder ergänzten Akademischen Senats durchgeführt werden, beschließt der Akademische Senat darüber, ob die bisherigen Ausschussmitglieder bis zur Neubesetzung der Ausschüsse ihr Amt fortführen sollen. § 20 Absatz 1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung findet Anwendung. Er kann ihnen auch für diesen Zeitraum Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 23

Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Akademische Senat.

§ 24

Abweichungen

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder zustimmen. Dies gilt nicht im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung und soweit das Hamburgische Hochschulgesetz dem entgegensteht.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Akademischen Senat in Kraft. Die Gültigkeit beschränkt sich auf die jeweilige Amtsperiode des Akademischen Senats. In der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Senats ist über die Geschäftsordnung neu zu beschließen.